
Beschwerde über Absperrung des Wasserbezuges. Stadtrat Kunschak hat in der
 Freitagsitzung des Gemeinderates anlässlich des Berichtes des amtsführenden
 Stadtrates Richter über das Gebarungsergebnis des Betriebes "Wasserversorgung"
 darüber Beschwerde geführt, dass der Magistrat einem Gastwirt wegen einer
 rückständigen Gebühr von fünf Schilling ohne vorherige Verständigung das Was-
 ser abgesperret habe. Dieser Vorgang wurde von Stadtrat Kunschak als unzulässig
 und überaus drückende Härte bezeichnet. Zu dieser Beschwerde teilt der Magis-
 trat folgendes mit: Auf Grund eines Erlasses der Magistratsdirektion vom 30.
 April 1929 wird zur Hereinbringung der Gebührenrückstände bei den besonderen
 Wasserbezügen das Wasser erst nach erfolgloser Mahnung und Androhung der Ab-
 sperrung des Wasserbezuges abgesperret. Im gegenständlichen Falle handelt es
 sich um einen Gastwirt in Ottakring, dem der Zahlungsauftrag über das **letzte**
 Viertel 1929 im Betrage von 80'04 Schilling am 3. Februar 1930 zugestellt
 wurde. Die Gebühr war daher am 17. Februar 1930 fällig. Da jedoch eine Zahlung
 nicht erfolgte, wurde der Rückstand mit der vorgeschriebenen Drucksorte und un-
 ter Androhung der Absperrung am 10. März 1930 mit dem an diesem Tag noch aus-
 haftenden Betrag von 77'48 Schilling unter Anrechnung des zehnpromzentigen Ver-
 zögerungszuschlages von 7'70 Schilling und der Mahngebühr von 70 Groschen,
 zusammen also mit dem Betrag von 85'88 Schilling eingemahnt. Am 27. März 1930
 wurden von der Partei 80'04 Schilling eingezahlt, so dass noch ein Rückstand
 von 5'84 Schilling aushaftete. Da eine weitere Zahlung nicht erfolgte, wurde von
 der Rechnungsabteilung für den XVI. Bezirk die Durchschrift der Mahnung der
 zuständigen Magistratsabteilung zur Durchführung der Absperrung übermittelt.
 Nach dem üblichen Vorgang wurde dem Gastwirt das Wasser jedoch nicht sofort
 abgesperret, sondern er wurde vielmehr noch einmal durch ein Organ des Wasser-
 leitungsbetriebes verständigt, dass die Absperrung vorgenommen wird,
 wenn der Rückstand nicht binnen drei Tagen eingezahlt wird.
 Diese Verständigung erfolgte am 7. Mai 1930. Da von der Partei zur Bereinigung
 der Angelegenheit nichts unternommen wurde, erfolgte am 23. Mai, also erst nach
 weiteren zwei Wochen die Absperrung. Nun zahlte der Gastwirt noch am selben Tag
 den rückständigen Betrag ein, worauf der Wasserbezug wieder geöffnet wurde. Wie
 diese Darstellung des Magistrates erweist, liegt der von Stadtrat Kunschak be-
 mangelte Fall ganz anders. Seine Beschwerde dürfte daher wahrscheinlich auf
 unrichtige Informationen beruht haben.